



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 6. Gemeinderatssitzung am 29. September 2005

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
Vzbgm. Mag. Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Waldegger Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Knabl Günter	ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg
GV Mag. Jäger Reinhold	ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)
GR Schwarz Ewald	ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
GR Walser Hugo	Für Hochgallmigg
GRⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Orgler Martha
EGR Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Spiß Walter	ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg
EGR DI Walch Thomas	ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)

ENTSCULDIGT:

GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR KR Gitterle Sebastian	ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg
GR Schranz Siegfried	ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)

TAGESORDNUNG:

- 1.) **Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.**
- 2.) **Genehmigung des Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 26. August 2005;**
- 3.) **Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder.**
- 4.) **Information durch den Bürgermeister**
- 5.) **Raumordnungsangelegenheiten (Bebauungsplan)**
- 6.) **Vertrag mit der Landesstraßenverwaltung - Winterdienst**
- 7.) **Grundangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Verpachtung)**
- 8.) **Bericht des Überprüfungsausschusses**
- 9.) **Auftragsvergaben**
- 10.) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

1.) Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 6. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 26.08.2005

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 26.08.2005 mit 12 Stimmen (1 Gemeinderatsmitglied und 2 Ersatzgemeinderäte haben sich wegen Nichtanwesenheit bei der 5. Gemeinderatssitzung der Stimme enthalten).

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

- Schmid Manfred erkundigt sich beim Bürgermeister bis wann er mit einer Baugenehmigung rechnen kann. Der Bürgermeister informiert, dass der gegenständliche Bauakt derzeit beim Sachverständigen BM Ing. Spiß Karl zur Begutachtung liegt. Die Errichtung der geplanten Mauer an der Grundgrenze (zur Straße) muss jedoch vom Bauausschuss an Ort und Stelle begutachtet werden (wie in der letzten Gemeinderatssitzung festgelegt).

4.) Information durch den Bürgermeister

a.) Arbeiterpartie:

Die Arbeiterpartie der Gemeinde ist derzeit mit folgenden Arbeiten beschäftigt bzw. wird diese in nächster Zeit ausführen:

- Fertigstellung der Eichholzer Straße – Asphaltierung demnächst – nächste Woche Ablöse durch die Güterwegabteilung
- ABA Rungun – derzeit ist kein Bagger aufzutreiben
- Straßenbeleuchtung Hochgallmigg (Beginn demnächst)
- Straßenverbreiterung Hochgallmigg im Anschluss an die Baustelle Eichholz
- Hochbehälter in Hochgallmigg

a.) Der Bürgermeister informiert, dass die Fa. Umweltwerkstatt CPT verkauft wurde. Die Geschäftsführer Weiskopf Bernhard und Regensburger Markus arbeiten nunmehr wieder im Verein Umweltwerkstatt für die Gemeinden.

b.) Der Bürgermeister berichtet, dass die Ablagerungen von Abfällen in Roppen, die bei der Hochwasserkatastrophe vom August angefallen sind von der Beitragspflicht befreit wurden.

c.) Am 15. September hat in der Sennerei der Alpe Zanders eine Überprüfung durch die Lebensmittelinspektoren Albert Holzer (BH Landeck) und Gerhard Pfurtscheller (Land) stattgefunden. Dabei wurden die baulichen Mängel erörtert. Bis zum Sennereibetrieb 2006 müssen diverse Umbauarbeiten bzw. Verbesserungen gemacht werden. Neben der Einrichtung (Niro) bzw. der Verfließung des Käselagers zählt die Errichtung einer Hygieneschleuse zu den dringendsten Anschaffungen.

d.) Der Bürgermeister gibt den Dank des Tiroler Bauernbundes für die Unterstützung des Schülerhilfswerkes an den Gemeinderat weiter.

e.) Der Bürgermeister bedankt sich bei allen die sich für die Aktion „Katastropheneinsatz Pfunds“ gemeldet haben. Diese Aktion wurde kurzfristig abgesagt, da laut Einsatzleiter BM DI Gerhard Witting kein Bedarf gegeben war. Die Musikkapelle Fließ konnte bei der Veranstaltung am Kirchtag einen Erlös von € 4.600,-- erwirtschaften, der zur Gänze den Geschädigten in Pfunds zur Verfügung gestellt wird.

f.) Ebenfalls am Kirchtag hat ein Gespräch mit Vertretern von Meano stattgefunden. Dabei wurde das Jahr 2006 für eine offizielle Partnerschaftsfeier in Fließ fixiert.

g.) Der Bürgermeister berichtet, dass er mit den Verantwortlichen der TIWAG ein Gespräch über deren Kraftwerkspäne geführt hat. Mit einem möglichen Ausbau im Kaunertal könnten auch Bautätigkeiten beim Stauwerk in der Runserau notwendig werden. Derzeit liegt aber noch kein Projekt vor.

- h.) Am 21. September wurde ein Ausschuss für die Renovierung der Philomena-Kapelle zusammengestellt. Als Obmann wurde GR Gigele Reinhold gewählt. Die im Budget 2005 vorgesehenen Mittel in Höhe von € 15.000,- sollten als Starthilfe demnächst auf des Konto des Renovierungsausschusses überwiesen werden.
- i.) Die Vorbereitungen für den Planungswettbewerb „Naturparkhaus Gachen Blick“ werden demnächst abgeschlossen sein. Berücksichtigt wurden Gastronomiebereich, Infostand, Ausstellungs- und Seminarräum, Aussichtsplattform und Aussichtsturm sowie Nebenräume. Die Jury wird gebildet aus dem Gemeinderat, der Geschäftsführerin Mag. Totschnig, einem Vertreter der Umwelta Abteilung und drei Vertretern der Dorferneuerung.
- j.) Der Bürgermeister informiert, dass alle Eigentümer des Marth/Knabl-Hauses schriftlich aufgefordert wurden, ihre Verkaufsbereitschaft mitzuteilen. Derzeit sind noch nicht alle Antworten eingetroffen. Bei einem vernünftigen Kaufpreis könnte das Haus am Dorfeingang wenigsten außen saniert werden.
- k.) In Sachen Deponie Strengbau ist mittlerweile die Niederschrift über die mündliche Verhandlung eingetroffen. Nach Zustellung des Bescheides wird eine Gemeindevorstandssitzung einberufen.

5.) Raumordnungsangelegenheiten (Bebauungsplan)

Erläuterungsbericht zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A40/E1 Silberplan 3 - Wohnanlage“

- Lage des Planungsgebietes: Im Ortsteil Silberplan, direkt unterhalb des öffentlichen Siedlungsgebietes Biedenegg.
- Widmung: Wohngebiet.
- Verkehrsmäßige Erschließung: Erfolgt über die öffentlichen Straßen Gpn. 5508/1 und 5508/14, die westlich, nördlich und auch südlich am Planungsgebiet vorbeiführen. Bei der Neuvermessung der Grundgrenzen der Gp. 970 wurde zur nördlich an das Grundstück angrenzenden Straße eine Verbreiterung vorgesehen, sodass nun im Bereich der Gp. 970 ausreichende Straßenbreiten gegeben sind und eine weitere Grundabtretung nicht mehr erforderlich ist.
- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet: Keine.
- Abgrenzung des Planungsgebietes: Das Planungsgebiet wird auf das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück beschränkt.
- Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes: Auf dem gegenständlichen Grundstück soll eine Wohnanlage mit insgesamt ca. 8 Wohnungen und mit einer Parkgarage im untersten Geschoss errichtet werden. Um einen aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbaren Rahmen für das Bauvorhaben vorzugeben, wird auf der Grundlage einer Bebauungsstudie ein Bebauungsplan ausgearbeitet, der auch die Grundlage für das künftige Bauverfahren bildet.

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A40/E1 Silberplan 3 - Wohnanlage“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

- 1) Nutzungsbeschränkungen : Keine.

Der allgemeine Bebauungsplan „A40/E1 Silberplan 3 - Wohnanlage“ enthält folgende Festlegungen:

- 1) Verlauf der Straßenfluchtlinie : Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die öffentlichen Straßen Gpn. 5508/1 und 5508/14, die westlich bzw. nördlich und

südlich am Planungsgebiet vorbeiführen. Bei der Neuvermessung der Grundgrenzen der Gp. 970 wurde zur nördlich an das Grundstück angrenzenden Straße eine Verbreiterung vorgesehen, sodass nun im Bereich der Gp. 970 ausreichende Straßenbreiten gegeben sind und eine weitere Grundabtretung nicht mehr erforderlich ist. Die Straßenfluchtlinie wird somit entlang den neu vermessenen Grundgrenzen der Gp. 970 zu den Straßen hin festgelegt.

- 2) Mindestbaudichte : Wird mittels der Baumassendichte angegeben und mit dem Wert 0,8 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der vorliegenden Bebauungsstudie für die Wohnanlage sowie des Gebäudebestandes in der Umgebung. Durch diese Festlegung wird eine zweckmäßige Grundstücksausnutzung sichergestellt.

Der ergänzende Bebauungsplan „A40/E1 Silberplan 3 - Wohnanlage“ enthält folgende Festlegungen:

- 1) Verlauf der Straßenfluchtlinie : Es werden keine weiteren Straßenfluchtlinien festgelegt.
 - 2) Verlauf der Baufluchtlinie : Die Baufluchtlinie wird unter Berücksichtigung der Bebauungsstudie für die Wohnanlage festgelegt, die von uns hinsichtlich den ortsplanungsfachlichen Kriterien, also auch hinsichtlich den Abständen der Gebäudekörper zu den Verkehrsflächen, abgeklärt wurde. Im konkreten wird zur nördlich an die Gp. 970 angrenzenden Straße Gp. 5508/1 die Baufluchtlinie mit einem Abstand von 3,0 m festgelegt. Die Baufluchtlinie im nordwestlichen Eck des Grundstückes weist zwar nur einen geringen Abstand zur Grundgrenze der Straße auf, da jedoch dieser nahe an die Straße heranragende Gebäudeteil mit einer geringen Höhe festgelegt ist und somit nicht über das Straßenniveau ragt, ist auch die Übersichtlichkeit im Kurvenbereich nicht beeinträchtigt. Zudem weist das Straßengrundstück in diesem Bereich eine große Breite auf. Zur südlich am Grundstück vorbeiführenden Straße wird die Baufluchtlinie mit einem Abstand von 2,5 m bzw. einem größeren Abstand festgelegt. Auch in diesem Bereich ragt lediglich das unterste Garagengeschoss bis zur Baufluchtlinie vor, der Hauptbaukörper ist zum größten Teil rückversetzt.
 - 1) Durch die festgelegte Baufluchtlinie wird zum einen ein ausreichend großer Abstand der Gebäudekörper zu den Verkehrsflächen sichergestellt und zum anderen eine zweckmäßige Ausnutzung des Bauplatzes ermöglicht.
 - 2) 3) Höchstgröße der Bauplätze : Wird unter Berücksichtigung der bestehenden Bauplatzgröße mit 800 m² festgelegt. Diese Bauplatzgröße ist im Hinblick auf die geplante Wohnanlage vertretbar.
 - 4) Bauweise : Es wird die offene Bauweise festgelegt.
 - 5) Maximale Gebäudehöhe : Die maximale Gebäudehöhe des Hauptbaukörpers wird mit dem obersten Punkt des Gebäudes sowie der traufenseitigen Wandhöhe festgelegt, wobei es sich bei beiden Höhenangaben um absolute Höhen über MH handelt. Die südlich und auch westlich vor den Hauptbaukörper vorspringende Garage im untersten Geschoss wird höhenmäßig mit dem obersten Punkt des Gebäudes beschränkt. Die Höhenfestlegung erfolgt auf der Basis der Bebauungsstudie für die geplante Wohnanlage, die von uns hinsichtlich den ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt wurde. Hinsichtlich des Straßen- und Ortsbildes ist die Höhenfestlegung, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gebäudeproportionen, ebenfalls vertretbar.
- o ***Der Gemeinderat beschließt die Auflage des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A40/E1 Silberplan 3 - Wohnanlage“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu den Entwürfen des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes eingereicht werden.***

- *Der Gemeinderat beschließt den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A40/E1 Silberplan 3 - Wohnanlage“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.*

6.) Vertrag mit der Landesstraßenverwaltung - Winterdienst

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Winterdienstvertrages mit dem Land Tirol, Abteilung Straßenbau einstimmig. Betroffen sind die L 312 (Hochgallmiggerstraße) und der 2. Teil der L 17 (Piller Straße). Die Gemeinde erhält pro Räumperiode pauschal € 26.361,-- (rd. 2.363,75/km). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist bis zum 30.05. jeden Jahres gekündigt werden.

7.) Grundangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Verpachtung):

- a.) *Herr Walch Simon hat sich bereit erklärt aus seiner Gp. 2587 eine Teilfläche für die Straßenverbreiterung zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat beschließt für diese Grundablöse den Quadratmeterpreis von € 44,70 einstimmig. Die Vermessung bzw. die grundbücherliche Durchführung wird von der Gemeinde bezahlt.*
- b.) *Die Fa. Handl hat Interesse an einem Gewerbegrund in der Flieserau bekundet. Sie plant den Gastro-Bereich auszulagern (ca. 25 – 30 Beschäftigte). Es werden dazu ca. 4.000 – 6.000 m² Grund benötigt. Der Gemeinderat steht diesem Ansuchen positiv gegenüber. Die Konditionen der Gemeinde sind genau festgelegt und sind auch in diesem Fall anzuwenden. Der Bürgermeister wird beauftragt mit der Fa. Handl weiter zu verhandeln und wenn möglich einen Abschluss vorzubereiten. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass ein Grundverkauf in dieser Größenordnung auch eine Änderung des Erschließungsweges nach sich ziehen kann.*
- c.) *In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass Herr Haslinger Franz bereit wäre einen Grundstreifen entlang der Straße für eine Verbreiterung abzugeben. Weiters könnte er sich eine Erschließung des Wohnhauses der Familie Akar über sein Grundstück vorstellen. Die beanspruchte Fläche könnte im östlichen Teil 1:1 abgetauscht werden. Der Gemeinderat wird auf dieses Angebot bei Bedarf zurück greifen.*
- d.) *Herr Huter Rupert hat in Niedergallmigg/Brosgen ein Baugrundstück von der Gemeinde erworben. Auf Grund einer Erbschaft kann er dieses nicht mehr bebauen und hat daher der Gemeinde den Rückkauf vorgeschlagen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dieses Baugrundstück derzeit nicht zurück zu nehmen, da der Verkauf an Auswärtige als Finanzierungshilfe gedacht war. Das Darlehen das für den Grunderwerb der „Oberhofer-Grundstücke“ aufgenommen wurde, konnte bereits zur Gänze getilgt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen dem Herrn Huter bei einem Weiterverkauf an einen anderen Bauwerber behilflich zu sein.*
- e.) *Am 28. September 2005 hat die Straßenbauverhandlung für den Erschließungsweg „Egethe“ stattgefunden. Der Gemeinderat beschließt das Wegprojekt mit den getroffenen Vereinbarungen einstimmig.*

B E S C H E I D

Die Gemeinde Fließ, vertreten durch Bürgermeisterstellvertreter Mag. Ing. Huter Wolfgang, als Straßenverwalterin hat gem. § 41 des Tiroler Straßengesetzes LGBl. Nr. 13/1989, beim Bürgermeister der Gemeinde Fließ als Straßenbehörde um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau der Straßenverbindung von der bestehenden Landesstraße L 17 bis zum Ortsteil Egethe/Schloss gemäß § 44 Tiroler Straßengesetz angesucht.

B E F U N D

Gegenstand der Verhandlung ist der Neubau der Verbindungsstraße von der L 17 Piller Straße zum Ortsteil Egethe/Schloss der Gemeinde Fließ.

Der Neubau dieser Verbindungsstraße erfolgt gemäß dem vorliegenden Straßenprojekt. Die bauliche Ausführung der Straße ist im Technischen Bericht des Projektes beschrieben.

Der beabsichtigte Straßenneubau entspricht im Hinblick auf die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Allgemeinen Erfordernissen gemäß § 37 Tiroler Straßengesetz.

BAUBESCHREIBUNG

Im Konzept des Flächenwidmungsplans aus dem Jahr 1982 wurde die Erschließungsstraße „Egethe“ bereits geplant.

Die neue Straße stellt die Verbindung zwischen der Gemeindestraße Gp. 5508/14 und der neuen L 17 Piller Straße dar.

Im Bereich von Prof. 9 ist der Anschluss der späteren Wegverbindung zur Schloss-Siedlung vorgesehen.

Entwurfselemente der Lage und Höhe:

Die Linienführung der 360 m langen Straße wurde dieser Vorgabe angepasst.

Für die lagemäßige Führung wurden durchwegs nur Geraden und Kreisbögen verwendet. Der kleinste Bogenradius beträgt $R=50$ m.

Im Einbindungsbereich in die L 17 Piller Straße beträgt der Außendurchmesser 13,0 m. Die Längsneigungen der Straße wurden weitgehend dem bestehenden Gelände angepasst, wobei sich Straßenneigungen zwischen 1,0 % und 11,0 % ergaben.

Auf Grund der bestehenden Hauszufahrten bzw. Hofzufahrt bei Prof. 1 und Prof. 3 ist eine Längsneigung von 17,5 % über eine kurze Strecke erforderlich. Der Mindestwannenradius im Einbindungsbereich beträgt $R = 60$ m.

Regelquerschnitte:

Der Straßenausbau erfolgt auf eine Fahrbahnbreite von 4,50 m

Die beidseitigen Bankette weisen eine Breite von 0,50 m auf.

Die Straßenquerneigung wird aufgrund der Gegebenheiten (Hauszufahrten, Wegeinbindungen) grundsätzlich mit 2,5 % talseitig ausgeführt.

Jeweils auf Sichtweite erhält die Straße Ausweichen (Prof. 9, Prof. 18) mit einer Gesamtfahrbahnbreite von 5,50 m.

Die Straßenböschungen werden einheitlich mit einer Neigung von 3:4 ausgeführt. Der Straßenoberbau wird mittels einer 60 cm starken ungebundenen Tragschicht hergestellt. Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Tragschicht von mit 8 cm Stärke.

Kunstbauten:

Von Baulosanfang bis Prof. 2 ist bergseitig eine ca. 35 m lange Trockenmauer vorgesehen. Für die Einbindung der Straße am Baulosende in die L 17 Piller Straße ist die Errichtung einer ca. 35 m langen Trockensteinschlichtung in einer Neigung von 3:2 erforderlich.

Entwässerung:

Die Oberflächenwässer werden mittels eines Asphaltwulstes zu den Einlaufschächten geleitet.

Die Sammlung und Ableitung der Straßenoberflächenwässer erfolgt von Baulosanfang bis Baulosende mittels Errichtung eines ca. 182 m bzw. 220 m langen Längskanals (\varnothing 250 mm) und Ableitung in die bestehenden Kanäle).

Durch das geplante Bauvorhaben werden Grundstücksflächen aus den nachstehend angeführten Grundstücken der Katastralgemeinde Fließ berührt:

Ebenwaldner Martha und Hermann	Gp. 976/2
Raich Monika und Siegfried	Gp. 976/3 beanspruchte Fläche ca. 32 m ²
Schlatter Ludwig	Gp. 982/3 beanspruchte Fläche ca. 65 m ²
Wille Gerhard	Gp. 976/4 beanspruchte Fläche ca. 23 m ²
Schlatter Peter	Gp. 982/2
Wille Christoph	Gp. 976/1 beanspruchte Fläche ca. 659 m ²
File Mathilde	Gp. 965, Gp. 963 beanspruchte Fläche: ca. 604 m ²
Gemeinde Fließ	Gp. 967, Gp. 977
Raaß Karl	Gp. 964 beanspruchte Fläche: ca. 405 m ²
Schranz Siegfried	Gp. 962 beanspruchte Fläche: ca. 870 m ²
Tschögele Alois	Gp. 906 beanspruchte Fläche: ca. 130 m ² Öffentliches Gut 5508/14

Die vorstehend angeführten Flächenausmaße ergeben sich gemäß den planlich dargestellten Flächen.

SPRUCH

Der Gemeinde Fließ wird für das geplante Straßenbauvorhaben die Straßenbaubewilligung gem. § 44, Abs. 2 TStG, in der derzeit geltenden Fassung, nach Maßgabe der Baubeschreibung, sowie der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne unter Einhaltung der straßenbautechnischen Vorschriften, erteilt.

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenbau- und Verkehrstechnik

Gegen die Erteilung der Baubewilligung für das beantragte Straßenbauvorhaben bestehen bei Einhaltung nachstehender Bedingungen in öffentlicher Hinsicht keine Bedenken:

- 1) Die Ausführung der Straße muss den Bestimmungen der RVS 3.8 (Ländliche Straßen und Wege) entsprechen.
- 2) Das Bauvorhaben ist in allen seinen Teilen fachgemäß unter Einhaltung der einschlägigen technischen Richtlinien und geltenden Normen unter Verwendung einwandfreier Baustoffe herzustellen.
- 3) Durch den Straßenbau berührte Leitungen, wie Kabel, Wasserleitungen, Kanäle, elektrische Leitungen, Be- und Entwässerungsanlagen usw. sind vom Bauwerber, soweit erforderlich, wieder ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Berechtigten instand zu setzen.
- 4) Bestehende Zu- und Abfahrten sind im Einvernehmen mit den Anrainern in unbedingter Anzahl und Breite wieder herzustellen. Neue Zu- und Abfahrten sind insoweit herzustellen, als sie zur bisher erfolgten Nutzung der Anrainergrundstücke unbedingt erforderlich sind.
- 5) Zäune, die zum Zweck des Straßenbaues entfernt werden, müssen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, an den neuen Grundgrenzen wieder errichtet werden.
- 6) Vom Bauwerber ist nach Fertigstellung der Straßenzug zu vermarken und zu vermessen, sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen.
- 7) Die Neigung von Damm- und Einschnittsböschungen ist entsprechend der jeweiligen Boden- oder Felsbeschaffenheit standfest auszubilden.
- 8) Die zur Ausführung gelangenden Stützmauern sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
- 9) An allen gefährlichen Stellen sind ausreichend dimensionierte Absturzsicherungen für Fußgänger und Fahrzeuge herzustellen.
- 10) Auf eine funktionierende Straßenentwässerung mit schadloser Wasserableitung ist Bedacht zu nehmen.
- 11) Rechtzeitig vor der Verkehrsübergabe ist die Notwendigkeit der Aufstellung von Straßenverkehrszeichen zu prüfen und die Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen zu veranlassen. Insbesondere ist das Ein- und Ausbiegen von LKW's von und zur L 17 hin zu verbieten.

Stellungnahme des Vertreters des Baubezirksamtes Imst – Landesstraßenverwaltung

Für die vorgesehene Einbindung der neuen Gemeindefraße in die L 17 Piller Straße ist schriftlich unter Beilage des vorliegenden Projektes um Gestattung anzusuchen.

Stellungnahme der Tiroler Wasserkraft AG

Das gegenständliche Bauvorhaben berührt Leitungsanlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (Tiroler Wasserkraft), und wir weisen als Verfahrensbeteiligte auf die notwendige Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Sinne des Elektrotechnikgesetzes hin.

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der Tiwag Wasserkraft darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und beeinträchtigt werden.

Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten **rechtzeitig** Erkundigungen über die Lage vorhandener Energiekabel und sonstiger unterirdischer Einbauten bei der zuständigen Dienststelle der Tiroler Wasserkraft einzuholen. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen werden einvernehmlich festgestellt.

Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Kabel ist ein Maschineneinsatz bis zu einer Annäherung von 30 cm zulässig. Eine Freilegung von Kabeln darf nur mit der nötigen Vorsicht von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen.

Die verlegten Kabel dürfen in der Regel nicht überbaut oder überschüttet werden, wobei unter Verbauung auch betonierte Vorplätze, Terrassen usw. zu verstehen sind.

Ist eine Überbauung der Kabel nicht vermeidbar, so hat der Bauwerber im Einvernehmen mit der Tiroler Wasserkraft geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Kabel (Verrohrung, Kabelschacht etc.) zu treffen.

Wir weisen darauf hin, dass die Stromversorgungsanlagen der Tiroler Wasserkraft ständig unter Spannung stehen und jede Beschädigung sowie Berührung lebensgefährlich ist.

Es ist Sache des Bauwerbers, die bauausführenden Firmen bzw. alle beim Bau Beschäftigten auf alle diese Voraussetzungen und Umstände hinzuweisen.

Vereinbarung mit den vom Straßenbau betroffenen Grundbesitzern

Zwischen den Grundbesitzern und der Gemeinde Fließ wurden folgende Vereinbarungen betreffend die notwendige Grundabtretung und die Zustimmung zum Wegprojekt „Egethe“ abgeschlossen:

- a) Raich Siegfried und Monika, Gp. 976/3 siehe Blatt A).
Raich Siegfried und Monika zahlen an die Gemeinde Fließ einen Wegerrichtungskostenbeitrag von Pauschale € 608,--. Die Zahlung erfolgt bis zum 01.04.2006. Ebenfalls treten Raich Siegfried und Monika den für den Straßenbau notwendigen Grund zum Preis von € 80,-- pro m² an die Gemeinde (Öffentliches Gut) ab. Die abzutretende Fläche beträgt ca. 32 m². Raich Siegfried und Monika erhalten im Bereich der Weggabelung für die Errichtung einer Garage den Grund von Wille Christof zum Preis von € 80,-- pro m². Die Böschungsf Flächen für die Wegerrichtung werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die dafür beanspruchten Grundflächen bleiben im Eigentum der Familie Raich. Durch die Weganlage muss der Asphalt zwischen Straße und Wohnhaus entfernt werden. Nach Fertigstellung der Straße werden diese Flächen neu asphaltiert. Sämtliche Vermessungs- und Asphaltierungskosten werden von der Gemeinde Fließ getragen.
- b) Schlatter Ludwig, Gp. 982/3 siehe Blatt A).
Herr Schlatter Ludwig tritt an die Gemeinde Fließ (Öffentliches Gut) den für die Errichtung der Straße notwendigen Grund kostenlos ab. An der Nord/West-Seite wird der abzutretende Grund mit 3,50 m an der Nord/Ost-Seite mit 1,75 m festgelegt.
Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Böschungen für die Weganlage ohne Kostenersatz im Grundstück von Schlatter Ludwig aufgebracht werden können. Um das Grundstück entsprechend verbauen zu können, wird eine Baufluchtlinie von 1,50 m südlich der neuen Grundgrenze festgelegt. Als Wegkostenbeitrag zahlt Herr Schlatter Ludwig bis zum 01.04.2006 eine Pauschale von € 1.893,-- an die Gemeinde Fließ.
An die Gemeinde kostenlos abzutretende Grundfläche ca. 65 m².
- c) Wille Christof, Gp. 976/1 siehe Blatt A) und D) und M)
Herr Wille Christof tritt an die Gemeinde Fließ (Öffentliches Gut) kostenlos 390 m² für die Errichtung der Verbindungsstraße ab. Weiters tritt Wille Christof ebenfalls kostenlos 43 m² für die Übernahme des ehemaligen Servitutsweges als öffentliche Straße ab. Die über die kostenlose Abtretung ins Öffentliche Gut hinausgehenden beanspruchten Grundflächen werden mit der Gemeinde Fließ im Anschluss (östlich) an die Gp. 976/1 im Verhältnis 1:1 getauscht.
Festgehalten wird, dass diese Tauschfläche von der Gemeinde humusiert übergeben wird. Wille Christof stimmt ebenfalls zu, dass die für die Weganlage anfallenden Aufschüttungen (Böschungen) ohne separate Vergütung erfolgen können.
Herr Wille Christof zahlt bis zum 01.04.2006 an die Gemeinde Fließ einen Wegkostenbeitrag von € 2.500,--.
Abzutretende Grundfläche an die Gemeinde ca. 534 m² und ca. 125 m² ergibt ca. 659 m².
- d) Wille Gerhard, Gp. 976/4 siehe Blatt A).
Herr Wille Gerhard tritt an die Gemeinde Fließ (Öffentliches Gut) den für den Straßenbau notwendigen Grund zu folgenden Bedingungen ab. Die neue Grundgrenze wird so festgelegt, dass die Grenzpunkte 11 207 und 22 291 unverändert bleiben. Im Grenzpunkt 22 289 wird die neue Grundgrenze 1,50 m in nördliche Richtung verschoben. Als Ersatz dafür erhält Wille Gerhard diese Fläche aufgrund der verschiedenen Wertigkeit (steiler Felsen - fast ebenes Grundstück) im Verhältnis 2:1 an der Ostseite (File Mathilde). Weiters wird

vereinbart, dass Herr Wille Gerhard die bestehende Mauer im Bereich der neuen Straße selbst entfernt und an der neuen Grundgrenze wieder errichtet. Sämtliche Baggerarbeiten werden von der Gemeinde ausgeführt. Für die Wiedererrichtung der Mauer vergütet die Gemeinde die angefallene Arbeitszeit mit € 15,-- je Stunde. Als Wegkostenbeitrag zahlt Herr Wille Gerhard an die Gemeinde eine Pauschale von € 906,--. Diese wird mit den Arbeitskosten für die Mauererrichtung gegenverrechnet.
Abzutretende Grundfläche an die Gemeinde ca. 23 m².

- e) Schlatter Peter, Gp. 982/2 siehe Blatt A).
Schlatter Peter zahlt an die Gemeinde Fließ bis zum 01.04.2006 einen Wegerrichtungsbeitrag von € 2.753,--.
- f) Ebenwaldner Martha und Hermann, Gp. 976/2 siehe Blatt A).
Die Eheleute Ebenwaldner Martha und Hermann zahlen an die Gemeinde Fließ bis zum 01.04.2006 einen Wegerrichtungsbeitrag von € 608,--. Im Falle, dass der Asphalt zwischen der neuen Straße und dem bestehenden Wohnhaus entfernt werden muss, wird die Neuasphaltierung auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.
- g) File Mathilde, Gp. 963 und 965 siehe Blatt C) und D).
Frau File Mathilde stellt der Gemeinde Fließ für die Weganlage kostenlos 390 m² zur Verfügung. Die über dieses Ausmaß hinausgehenden beanspruchten Flächen für die geplante Weganlage bzw. die Restflächen werden von der Gemeinde Fließ mit € 80,-- pro m² vergütet bzw. im Verhältnis 1:1 getauscht.
Für die Errichtung der Straße bezahlt Frau Mathilde File einen Pauschalbetrag von € 24.008,--. Als Ablöse für den Heupillen wird von der Gemeinde eine Entschädigung von Pauschal 1.500,-- € bezahlt. Die Beträge werden gegenverrechnet (Wegbeitrag, Ablöse Pillen, Ablöse Grundmeherverbrauch). Der Pauschalbetrag ist acht Wochen nach Vorliegen der Vermessungsergebnisse fällig.
Abzutretende Flächen an die Gemeinde ca. 192 m² und ca. 90 m² und ca. 189 m² und ca. 87 m² und ca. 46 m² ergibt ca. 604 m².
- h) Raaß Karl, Gp. 964 siehe Blatt E)
Herr Raaß Karl stellt der Gemeinde Fließ für die Weganlage kostenlos 235 m² zur Verfügung. Die über Ausmaß beanspruchten Flächen werden mit € 80,-- pro m² vergütet bzw. im Verhältnis 1:1 getauscht.
Für die Errichtung der Straße zahlt Raaß Karl einen Pauschalbetrag von € 14.405,--. Als Entschädigung für die „Huenzenhütte“ erhält Herr Raaß Karl von der Gemeinde eine Pauschale von € 200,--. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der gewidmeten Flächen verkauft Herr Raaß an die Gemeinde Fließ, welche diese Fläche an Herrn Schranz Siegfried im Tauschwege für die Wegflächen weiter veräußert. Für diese Grundfläche bezahlt die Gemeinde Fließ an Herrn Raaß € 10,-- pro m². Die Beträge werden gegenverrechnet und sind acht Wochen nach dem Vorliegen der Vermessungsergebnisse fällig.
Abzutretende Fläche an die Gemeinde ca. 353 m² und 52 m² ergibt 405 m².
- i) Schranz Siegfried, Gp. 962 siehe Blatt F).
Herr Schranz Siegfried tritt den für den Bau der Straße notwendigen Grund zum Preis von € 10,-- pro m² ab. Herr Schranz erhält im Gegenzug die von Herrn Raaß abfallende Freilandfläche aus der Gp. 964 und die schraffierte Fläche aus Gp. 967 von der Gemeinde Fließ. An der neuen Nordgrenze errichtet die Gemeinde Fließ einen Zaun, welcher infolge von Schranz Siegfried zu erhalten ist. Als Entschädigung für den Pillen erhält Herr Schranz von der Gemeinde eine Pauschalvergütung von € 2.250,--. Eine Auffahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge von der neuen Straße zur Gp. 962 wird von der Gemeinde hergestellt. Die Beträge werden gegenverrechnet und sind acht Wochen nach dem Vorliegen der Vermessungsergebnisse zur Zahlung fällig.
Abzutretende Fläche ca. 483 m² + 387 m² ergibt ca. 870 m².
- j) Tschögele Alois, Gp. 906 siehe Blatt G)
Herr Tschögele Alois tritt die zum Bau der Straße notwendige Fläche zum Preis von € 10,-- je m² an die Gemeinde Fließ ab. Als Entschädigung für das Verlegen des Pillens zahlt die Gemeinde Fließ eine Pauschale von € 2.250,--. Die Entschädigung wird acht Wochen nach Vorliegen der Vermessungsergebnisse ausbezahlt.
Abzutretende Fläche ca. 130 m².

Stellungnahme der bei der Straßenbauverhandlung anwesenden Grundeigentümer

Eckhart Franz, in Vertretung von Frau File Mathilde, erklärt, dass er bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der getroffenen Vereinbarung mit der Gemeinde Fließ keine Einwände gegen das geplante Straßenprojekt erhebt.

Raaß Karl erklärt, dass er bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der getroffenen Vereinbarung mit der Gemeinde Fließ keine Einwände gegen das geplante Straßenprojekt erhebt.

VZBGM Mag. Ing. Huter Wolfgang erklärt sich mit den vorgeschriebenen Auflagen einverstanden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung die Berufung an den Gemeindevorstand schriftlich beim Gemeindeamt Fließ eingebracht werden. Die Berufung muss einen begründeten Berufungsantrag enthalten und ist mit € 13,- zu vergebühren.

BEGRÜNDUNG

Gegenständliche Verbindungsstraße ist für eine geordnete und ausreichende Erschließung des Weilers Silberplan mit Egethe und für die Schloss-Siedlung erforderlich.

Da die öffentlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser projektierten Weganlage als erfüllt erscheinen, war die Baubewilligung im Sinne des Tiroler Straßengesetzes zu erteilen.

Der Bürgermeister

ERGEHT AN

1. Die Gemeinde Fließ, vertreten durch Bürgermeisterstellvertreter Mag. Ing. Huter Wolfgang.
2. Ing. Moser Gebhard als Amtssachverständigen.
3. Das Baubezirksamt Imst, Landesstraßenverwaltung, Eichenweg 40, 6460 Imst.
4. Die Post- und Telekom Austria AG, Fernmeldebauamt-Planungsstelle, Trientlgasse 30, 6020 Innsbruck.
5. Die Tiroler Wasserkraftwerke AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, Innsbruck.
6. Die Grundeigentümer und Berechtigten:
Ebenwaldner Martha und Hermann, 6521 Fließ, Dorf 234 b,
Raich Monika und Siegfried, 6521 Fließ, Dorf 234 c,
Wille Gerhard, 6531 Ladis, Hnr. 32,
Wille Christof, 6521 Fließ, Dorf 44,
Schlatter Ludwig, 6500 Fließ, Fließerau 394 c,
Schlatter Peter, 6521 Fließ, Dorf 237 a,
File Mathilde (Eckhart Franz und Franziska), 6521 Fließ, Dorf 39,
Raaß Karl, 6521 Fließ, Dorf 41,
Schrantz Siegfried, 6521 Fließ, Dorf 94,
Tschögele Alois, 6521 Fließ, Dorf 47,
Gemeinde Fließ.

f.) Am selben Tag hat auch die Straßenbauverhandlung für den Rad- und Wanderweg „Fließberghofsiedlung – Schwimmbad“ statt gefunden. Der Gemeinderat beschließt auch dieses Wegprojekt mit den getroffenen Vereinbarungen einstimmig.

B E S C H E I D

Die Gemeinde Fließ, vertreten durch Bürgermeisterstellvertreter Mag. Ing. Huter Wolfgang, als Straßenverwalterin hat gem. § 41 des Tiroler Straßengesetzes LGBl. Nr. 13/1989, beim Bürgermeister der Gemeinde Fließ als Straßenbehörde um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Rad- und Wanderweges von der Fließberghofsiedlung bis zum Schwimmbad gemäß § 44 Tiroler Straßengesetz an-gesucht.

BEFUND

Gegenstand der Verhandlung ist der Neubau eines Geh- und Radweges als Verbindung zwischen der bestehenden Gemeindestraße und dem Waldweg in Richtung Schwimmbad.

Der Bau des Weges mit Brücke über den „Pinsbach“ erfolgt gemäß dem vor-liegenden Projekt. Der beabsichtigte Bau des Rad- und Wanderweges gemäß dem vorliegenden Projekt entspricht bei Einhaltung der im Gutachten enthaltenen Bedingungen und im Hinblick auf die zu erwartenden Verkehrsbedürfnisse für Fußgänger und Radfahrer den Allgemeines Erfordernissen gemäß § 37 Tiroler Straßengesetz.

Die im Projekt vorgesehenen Ausweichen werden nicht ausgeführt. Die Ableitung der Oberflächenwässer erfolgt durch Ausbildung einer talseitigen Querneigung und flächigen schadlosen Abfluss.

BAUBESCHREIBUNG

1) ALLGEMEINES

Das im Auftrag der Gemeinde Fließ erstellte gegenständliche Straßenprojekt sieht die Errichtung eines ca. 381 m langen Rad- und Wanderweges vor.

Der neue Rad- und Wanderweg wird in der Fließberghofsiedlung an die bestehende Gemeindestraße angebunden und führt über eine neu zu errichtende Brücke in Richtung Schwimmbad Fließ. Der neue Weg wird in den bestehenden Waldweg nördlich des Schwimmbades eingebunden.

2) ANLAGENVERHÄLTNISSE

Der neue Rad- und Wanderweg wird an die bestehende Gemeindestraße in der Fließberghofsiedlung angebunden. Über eine neu zu errichtende Beton – Holz Brücke wird der „Pinsbach“ überquert. Die Brücke erhält eine Spannweite von ca. 29 m und eine Höhe von ca. 14 m.

Die Längsneigung der Straße beträgt 1,5 – 6,0 %.

Die Straßenquerneigung beträgt 2,5 %.

Westseitig mündet der neue Rad- und Wanderweg T-knotenförmig in den bestehenden Waldweg ein.

3) REGELQUERSCHNITT

Der neue Rad- und Wanderweg wird mit einer Kronenbreite von 2,50 m geplant. Es ist kein Bankett vorgesehen. In den Kurven, Radius 20 bis 40 m, ist keine Verbreiterung geplant.

Die Wegböschungen werden in einer Neigung von 3:4 ausgeführt, begrünt und teilweise bepflanzt. Im Felsbereich ist ein 3:1 geneigter Abtrag vorgesehen.

Der Straßenoberbau wird mittels einer mindestens 30 cm starken Frostschuttschicht hergestellt. Als Deckschicht wird eine 6 cm starke Recyclingasphaltschicht aufgebracht.

4) TECHNISCHE BESCHREIBUNG BRÜCKE

Die neue Brücke über den „Pinsbach“ erhält eine Spannweite von 29 m. Durch einen Stahlbetonpylon, 3,65 m x 1,00 m und einer Höhe von ca. 13,70 m wird die Holzkonstruktion gestützt. Die beiden Brückenlager sind nach Angabe des Statikers zu dimensionieren. Sämtliche Holzdimensionen und Holzverbindungen laut Angabe des Statikers.

Die Brücke erhält eine befahrbare Breite von 2,50 m. Das Geländer wird mit einer Höhe von 1,20 m ausgeführt. Sämtliche Holzteile werden in Lärchenholz sägerau hergestellt.

5) GRUNDBEANSPRUCHUNG

Für die Herstellung der geplanten Straßenbaumaßnahmen werden die im Verzeichnis der beanspruchten Grundstücke ausgewiesenen Flächen benötigt.

Durch das geplante Bauvorhaben werden Grundstücksflächen aus den nachstehend angeführten Grundstücken der Katastralgemeinde Fließ berührt:

Gemeinde Fließ	EZ 220	Gp. 3311	1.335 m ²
Dorf 87	EZ 219	Gp. 3277	150 m ²
6521 Fließ	EZ 220	Gp. 3331	632 m ²
Frank Emilian Eichholz 341			
6521 Fließ	EZ 749	Gp. 3279	0 m ²

Im Bereich der Gp. 3279 des Herr Frank Emilian wird der projektierte Rad- und Fußgängerweg nach Norden abgerückt, sodass keine Grundbeanspruchung aus Gp. 3279 notwendig wird.

Achenrainer Markus

Dorf 69

6521 Fließ EZ 34 Gp. 3278 209 m²

Pinzger Ehrenreich

Schnatz 289

6521 Fließ EZ 91 Gp. 3271 0 m²

Die Grundparzelle 3271 des Herrn Pinzger Ehrenreich wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Fließ erworben. Die Gemeinde Fließ ist somit Grundeigentümerin der betroffenen Parzelle.

Wille Ludwig

Dorf 174

6521 Fließ EZ 362 Gp. 3270 11 m²

r.k. Pfarrpfünde

Dorf 149 6521 Fließ Schlatter Johann Schatzen 282	EZ 90003	Gp. 3267	150 m ²
6521 Fließ	EZ 86	Gp. 3265	2 m ²

Die vorstehend angeführten Flächenausmaße ergeben sich gemäß den planlich dargestellten Flächen.

SPRUCH

Der Gemeinde Fließ wird für das geplante Straßenbauvorhaben die Straßenbaubewilligung gem. § 44, Abs. 2 TStG, in der derzeit geltenden Fassung, nach Maßgabe der Baubeschreibung, sowie der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne unter Einhaltung der straßenbautechnischen Vorschriften, erteilt.

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenbau- und Verkehrstechnik

Gegen die Erteilung der Baubewilligung für das beantragte Straßenbauvorhaben bestehen bei Einhaltung nachstehender Bedingungen in öffentlicher Hinsicht keine Bedenken:

- 1) Die Ausführung der Straße muss den Bestimmungen der RVS 3.8 (Ländliche Straßen und Wege) entsprechen.
- 8) Das Bauvorhaben ist in allen seinen Teilen fachgemäß unter Einhaltung der einschlägigen technischen Richtlinien und geltenden Normen unter Verwendung einwandfreier Baustoffe herzustellen.
- 9) Durch den Straßenbau berührte Leitungen, wie Kabel, Wasserleitungen, Kanäle, elektrische Leitungen, Be- und Entwässerungsanlagen usw. sind vom Bauwerber, soweit erforderlich, wieder ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Berechtigten instand zu setzen.
- 10) Bestehende Zu- und Abfahrten sind im Einvernehmen mit den Anrainern in unbedingter Anzahl und Breite wieder herzustellen. Neue Zu- und Abfahrten sind insoweit herzustellen, als sie zur bisher erfolgten Nutzung der Anrainergrundstücke unbedingt erforderlich sind.
- 11) Zäune, die zum Zweck des Straßenbaues entfernt werden, müssen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, an den neuen Grundgrenzen wieder errichtet werden.
- 12) Vom Bauwerber ist nach Fertigstellung der Straßenzug zu vermarken und zu vermessen, sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen.
- 13) Die Neigung von Damm- und Einschnittböschungen ist entsprechend der jeweiligen Boden- oder Felsbeschaffenheit standfest auszubilden. Die talseitigen Dammböschungen dürfen maximal eine Neigung von 3:4 erhalten.
- 8) Die zur Ausführung gelangenden Mauern sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen. Talseitige Trockensteinschichtungen dürfen eine maximale Neigung von 2:1 aufweisen.
- 9) An allen gefährlichen Stellen sind ausreichend dimensionierte Absturzsicherungen für Fußgänger und Radfahrer herzustellen. Talseitige Geländer auf Mauern und der Brücke sind mit einer Höhe von mindestens 1,20 m auszuführen.
- 10) Auf eine funktionierende Straßenentwässerung mit schadloser Wasserableitung ist Bedacht zu nehmen.
- 11) Rechtzeitig vor der Verkehrsübergabe ist die Notwendigkeit der Aufstellung von Straßenverkehrszeichen zu prüfen und die Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen zu veranlassen.
- 12) Für den Bau der Brücke über den „Pinsbach“ ist eine entsprechende Planung mit statischem Nachweis vorzulegen.

Stellungnahme der vom Straßenbau betroffenen Grundbesitzer

Schlatter Ehrenreich in Vertretung von Herrn Schlatter Johann
Bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung erhebe ich keine Einwände gegen das geplante Wegbauprojekt.

Ob die betroffene Grundfläche (ca. 2 m²) zum Preis von € 8,24/m² an die Gemeinde verkauft wird, oder ob die vorgesehene Böschung geduldet wird, wird bei der Schlussvermessung bekannt gegeben.

Achenrainer Markus

Zwischen Herrn Achenrainer Markus und der Gemeinde Fließ wurde eine Vereinbarung betreffend die notwendige Grundabtretung und die Zustimmung zum Wegprojekt „Radweg Schwimmbad – Fließerhof“ abgeschlossen.

Wille Ludwig

Zwischen Herrn Wille Ludwig und der Gemeinde Fließ wurde eine Vereinbarung betreffend die notwendige Grundabtretung und die Zustimmung zum Wegprojekt „Radweg Schwimmbad – Fließerhof“ abgeschlossen.

r.k. Pfarrpründe

Pfarrsekretär Neuner Hans beantragt bereits vor der Straßenbauverhandlung bei Bürgermeister Ing. Bock die Gesamteinlöse der Gp. 3267 um den Kaufpreis von € 8,24/m².

Bezirkshauptmannschaft – Umwelta Abteilung

Die Bezirkshauptmannschaft – Umwelta Abteilung hat keinen Vertreter zur Straßenbauverhandlung entsandt.

Mit Ansuchen vom 15.09.2005 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft – Umwelta Abteilung um eine wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für den geplanten Weg samt Brücke angesucht.

Gemeinde Fließ, vertreten durch VZBGM Mag. Ing. Huter Wolfgang

VZBGM Mag. Ing. Huter Wolfgang erklärt sich mit den vorgeschriebenen Auflagen einverstanden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung die Berufung an den Gemeindevorstand schriftlich beim Gemeindeamt Fließ eingebracht werden. Die Berufung muss einen begründeten Berufungsantrag enthalten und ist mit € 13,-- zu vergebühren.

BEGRÜNDUNG

Um den älteren Gemeindebürgern und den Familien mit Kindern einen Radwanderweg anbieten zu können, der fast keine Höhenunterschiede aufweist und somit für Kinderwagen und Gehschwache sehr gut geeignet ist, wurde der Rad- und Fußgängerweg samt einer überdachten Holzbrücke geplant.

Da die öffentlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser projektierten Weganlage als erfüllt erscheinen, war die Baubewilligung im Sinne des Tiroler Straßengesetzes zu erteilen.

Der Bürgermeister

ERGEHT AN

7. Die Gemeinde Fließ, vertreten durch Bürgermeisterstellvertreter Mag. Ing. Huter Wolfgang.

8. Ing. Moser Gebhard als Amtssachverständigen.

9. Das Baubezirksamt Imst, Landesstraßenverwaltung, Eichenweg 40, 6460 Imst.

10. Die Bezirkshauptmannschaft, Umwelta Abteilung, 6500 Landeck.

11. Die Grundeigentümer und Berechtigten:

Frank Emilian, Eichholz 341, 6521 Fließ,

Achenrainer Markus, Dorf 69, 6521 Fließ,

Pinzger Ehrenreich, Schnatz 289, 6521 Fließ,

Wille Ludwig, Dorf 174, 6521 Fließ,

Röm.-kath. Pfarrpründe zum hl. Kreuz in Fließ, Dorf 149, 6521 Fließ,

Schlatter Johann, Schätzen 282, 6521 Fließ,

Gemeinde Fließ, Dorf 87, 6521 Fließ.

g.) *Der Bürgermeister berichtet von der gemeinsamen Aussprache mit Makig Walter und Klara, Ott E- rich und Regina und Streng Helmut bezüglich dem Verkauf der Liegenschaft des Herrn Marth Josef in Zöbelen. Grundsätzlich konnte eine Einigung erzielt werden. Diese Vereinbarung wird noch protokolliert und von jedem Betroffenen unterfertigt. Der Bürgermeister wird diese Vereinbarung dem Gemeinderat vorlegen.*

h.) *Die Frau Gartner Simonne hat auf der Gp. 2190/3 in Urgen ein Auffangbecken für das Gerinne oberhalb ihres Wohnhauses errichtet, nachdem dieses bei den starken Regenfällen ihren Keller überflutet hat. Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Errichtung zu dulden. Es wird aber aus-*

drücklich festgehalten, dass die Errichtung, Erhaltung, Betreuung und Sanierung ausschließlich zu Lasten der Frau Gartner bzw. deren Rechtsnachfolger geht. Die Gemeinde Fließ übernimmt keine Haftung. Weiters ist von der Agrargemeinschaft Fließ ebenfalls eine Genehmigung einzuholen.

- i.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Herrn Walser Philipp das Grundstück Nr. 2758/11 in der Urgener Siedlung zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 72,94/m² (gesamt 23.705,50). Weiters sind die Kosten für die Vermessung in Höhe von € 1.110,-- und die Kosten für die Erstellung des Wasseranschlusses in Höhe von € 360,-- an die Gemeinde zu entrichten. Die Kosten für die Vertragserstellung bzw. die grundbücherliche Durchführung gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Ansonsten gelten die üblichen Konditionen der Gemeinde Fließ.

8.) Bericht des Überprüfungsausschusses:

GR Mag. Knabl Manfred trägt den Bericht vor:

Protokoll-Überprüfungsausschuß

Anwesende: Schranz Siegfried
 Hairer Walter
 Mag. Knabl Manfred
 Erhart Daniel
 Kathrein Myriam

Angaben aller Beträge in Euro!

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand	Einnahmen	5.499.850,37
	Ausgaben	<u>5.287.451,61</u>
	Stand	<u><u>212.398,76</u></u>

KONTEN:	RAIBA	154.023,05
	SPARVOR	53.902,71
	HYPO	4.473,00
	BUAK	<u>0,00</u>
	STAND	<u><u>212.398,76</u></u>

BELEGPRÜFUNG:

Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:

SPARVOR	5927-5949
RAIBA	6226-6252
HYPO	

Es wurden keine Mängel festgestellt !!

ÜBERPRÜFUNG DER ZINSSÄTZE:

Vergleich:	Sparvor:	3,75% Sollzinssatz 1,50% Habenzins
	Raiba:	4,50% Sollzinssatz Rahmen 250.000,- Euro 2,00% Habenzins

RECHTSANWALTKOSTEN DEPONIE URGEN:

Es wird festgestellt, dass bereits über 9.000,-- € für den Rechtsanwalt "Schwaighofer" ausgegeben wurden.

Über eine weitere Vorgehensweise muss mit dem Gemeinderat diskutiert werden.

Ende: 21.00 Uhr

Der Obmann:
GR Schranz Siegfried

9.) Auftragsvergaben:

- a.) Der Bürgermeister berichtet, dass er die Fa. Micheluzzi mit den Malerarbeiten im Friedhof beauftragt hat.
- b.) Billigstbieterin bei den Pflasterungsarbeiten bzw. den Urnenabdeckungen im Friedhof Fließ war die Fa. FIFEX (Angebotseröffnung in der letzten Gemeinderatssitzung).
- c.) Der Bürgermeister berichtet, dass eine Gedenktafel für die Euthanasieopfer bereits in Auftrag gegeben wurde. Da es aber Zweifel über die Vollständigkeit gegeben hat wurde diese Anschaffung zurück gestellt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass bei diesem sensiblen Thema auch die Angehörigen der Betroffenen die Möglichkeit haben sollten, dazu Stellung zu nehmen. Der Bürgermeister wird im nächsten Gemeindeblatt genau informieren.
- d.) Bei der Trinkwasseruntersuchung im September wurden im Wasser der Langtalquellen (Wenns/Piller) coliforme Keime festgestellt. Die Behebung dieser Missstände kann nur durch eine Neufassung dieser Quellen erreicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Trinkwasser chloriert. Mit den Bauarbeiten ist sobald als möglich zu beginnen (Bagger???). Vor Baubeginn wird es eine Begehung geben. Weiters ist die Bevölkerung von Piller zu informieren, da es während der Bauarbeiten zu Behinderungen in der Trinkwasserversorgung kommen wird. Die Kosten für das geplante Vorhaben werden mit ca. € 18.000,-- geschätzt.
- e.) Der Bürgermeister berichtet, dass der Unimog nun endgültig ersetzt werden muss. Das Pickerl läuft mit Ende Oktober aus (Überziehung um 4 Monate möglich). Eine Reparatur würde ungefähr 25 – 30.000,-- € ausmachen. Da das Fahrzeug jetzt bereits 20 Jahre im Einsatz war kommt diese Möglichkeit aber nicht mehr in Betracht. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass Angebote eingeholt werden sollten. Es wird dann zu entscheiden sein ob ein Traktor oder neuerlich ein Unimog angeschafft wird.
- f.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Erweiterung der Deponie Runserau von Herrn DI Auer Martin ein Projekt erstellen zu lassen.
- g.) Der Bürgermeister berichtet, dass es derzeit das Bestreben gibt alle Volksschulen an das Tiroler Schulnetz (TSN) anzubinden. Die entsprechenden Geräte werden vom Land gefördert. Die Gemeinde muss für die Vernetzungskosten (Funk und Kabel) aufkommen.
- h.) Im Zuge der Kollaudierung der Sicherungsmaßnahmen im Rutschgebiet Schnatz hat der Bürgermeister mit Herrn DI Heumader (WLV) eine Vereinbarung getroffen, in der eine Kostenbeteiligung der WLV für die zusätzlichen Maßnahmen festgelegt wurde. Als Gesamtkosten wurden € 29.800,-- anerkannt. Davon hat die Gemeinde 1/3 als Interessentenbeiträge zu übernehmen. Der Rest wurde bereits auf das Konto der Gemeinde angewiesen.

10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a.) Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Neuregelung der Tiroler Waldordnung auch die Forsttagssatzungskommission neu organisiert wurde. Der Vertreter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat hat für diesen einen Stellvertreter namhaft zu machen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Bürgermeister-Stellvertreter Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang (lt. TGO) zu nennen.
- b.) Der Bürgermeister informiert, dass es demnächst zu Behinderungen auf der L 17 (Pillerstraße) kommen wird, da die Fa. Held & Francke mit Sanierungsarbeiten beginnen wird.
- c.) GR Mag. Jäger Reinhold erkundigt sich, ob für heuer noch die Erweiterung bzw. Sanierung von Leitplanken geplant ist. Der Bürgermeister berichtet, dass diese Arbeiten für das Jahr 2006 eingeplant werden sollten. Jeder Gemeinderat sollte die Gefahrenstellen nach ihrer Dringlichkeit aufschreiben. Dann kann ein entsprechender Budgetposten für nächstes Jahr berücksichtigt werden.

- d.) GR Mag. Jäger Reinhold ersucht die Auskehren oberhalb von Bannholz überprüfen zu lassen, da diese das Oberflächenwasser direkt hinter die Häuser leiten.
- e.) GR Mag. Jäger Reinhold gibt eine Anregung der Jugendgruppe von Meano an den Kulturausschuss weiter. Es handelt sich um ein Karnevalrennen (Seifenkistenrennen) das jährlich in Meano veranstaltet wird. Es wird berichtet, dass es schon mehrfach den Versuch gegeben hat Vereine für diese Veranstaltung zu gewinnen (Feuerwehr, Musikkapelle...). Ein Austausch bzw. eine Kooperation zwischen den Vereinen oder Schulen ist selbstverständlich jederzeit möglich und sogar gewünscht. Die Gemeinde kann nur eine offizielle Veranstaltung organisieren bzw. beschicken.
- f.) GR Schwarz Ewald fragt an ob der Gang im Friedhof (zwischen vorderem und hinterem Kircheneingang) wieder gepflastert wird. Der Bürgermeister informiert, dass durch die starken Setzungen in diesem Bereich eine fixe Pflasterung nicht mehr möglich ist. Er kann sich aber lose Platten durchaus vorstellen und wird diesbezüglich Angebote einholen.
- g.) GR Knabl Günther ersucht die Ablagerungen der Güterwegabteilung am Ortseingang von Eichholz entfernen zu lassen. Der Bürgermeister wird mit dem Vorarbeiter Petter Erwin sprechen. Falls dieses Material auf der Baustelle Eichholz noch gebraucht wird, kann ein Lagerplatz im Bereich der Siedlung zugewiesen werden.
- h.) EGR Spiß Markus berichtet, dass der Urgbach unbedingt ausgeräumt werden müsste. Laut Bürgermeister wurde diese Angelegenheit bereits von der WLW begutachtet.
- i.) EGR DI Walch Thomas berichtet, dass zu dem Projekt der Oberflächenentwässerung der Eichholzer Straße noch Unterlagen fehlen (Ausführungsoperat, Zeitplan, Vermessung, Druckprüfung...). Der Bürgermeister wird Herrn DI Leitner von der Güterwegbauabteilung darüber verständigen.

Der Bürgermeister beendet die Gemeinderatssitzung um 22.20 Uhr.

Der Schriftführer:

(Martin Zöhner)

Der Bürgermeister:

(Ing. Bock Hans-Peter)

2 Gemeinderäte: